Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nox Germany GmbH – für Geschäftskunden

1. Allgemeines/ADSp
nox Germany GmbH (folgend: nox) arbeitet auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung. Nachstehende Regelungen gelten ergänzend zu den jeweils angegebenen Regeln der ADSp.
Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Beauftragungen, ohne dass nox in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als nox ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG im Rahmen der Beauftragung auf seine AGB verweist und nox dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2. ergänzend zu ADSp, Ziffer 3 Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung; Informationspflichten, besondere Güterarten
Abholung/Allgemeine Pflichten des Versenders und/oder des Auftraggebers
1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Beauftragung und Übergabe von Sendungen sämtliche geltenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten. nox ist berechtigt, Sendungen abzulehnen, zurückzuhalten, zurückzuführen oder auszusondern, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Pflichten bestehen.
nox behält sich das Recht vor, die Durchführung des Transports abzulehnen oder abzubrechen, sofern gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser AGB einer Durchführung entgegenstehen oder gegen diese verstoßen wird. Die Sendung wird in diesem Fall auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgeführt.
2) Der AG ist verantwortlich, je Packstück, das tatsächliche Gewicht in Kilogramm und die Abmessungen (Höhe/Breite/Tiefe) an nox zu übermitteln (inkl. vom AG verwendeter Ladehilfsmittel (z.B. Einwegpaletten)). Das Gewicht der vom AG verwendeten Ladehilfsmittel werden auf die jeweiligen Packstücke des AG umverteilt, sodass sie bei der Gewichtung und Preisfindung entsprechend berücksichtigt werden.
3) Ebenso ist durch den AG die Kennzeichnungspflicht gemäß §73 PostModG verpflichtend umzusetzen.
4) Für eine Sendung, die aus mehreren Packstücken besteht, addieren sich die frachtpflichtigen Gewichte aller Packstücke und ergeben das frachtpflichtige Sendungsgewicht. Es wird pro Packstück auf volle Kilogramm aufgerundet.
5) Ebenso ist der AG für weitere erforderliche Angaben in den Sendungsdaten verantwortlich. Mindestens jedoch Versender und Empfänger mit kompletter Anschrift und Länderkennzeichen, Angaben zum abweichenden Rechnungsempfänger, Anzahl der Packstücke, Routing, Produkt-/Serviceart und Frankatur. Darüber hinaus für Kontaktdaten des Empfängers und Verpackung, Warenart, Warenwert, etwaige Gefahrstoffklassen pro Packstück, sowie sonstige notwendige Merkmale.
6) Sind vom AG das Gewicht oder Maße eines Packstückes nicht oder fehlerhaft angegeben, ist nox berechtigt, das Packstück nachzuwiegen oder nachzumessen. Ist eine gewichts- oder volumengewichtsbezogene Abrechnung vereinbart, ist nox bei einer Differenz berechtigt, das ermittelte Gewicht oder Maße zur Grundlage der Abrechnung zu machen. Die Beweislast dafür, dass das von nox ermittelte Gewicht oder Maße unzutreffend ist, trägt der AG. Liegt das von nox ermittelte Gewicht oder Maße derart über den übermittelten Werten, dass der Preis für die Beförderung höher wäre, oder wird kein Gewicht oder Maße pro Packstück angegeben, ist nox neben der Preisanpassung berechtigt, für die Verwiegung und Vermessung eine Aufwandspauschale (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) in Rechnung zu stellen. Werden in Dauerschuldverhältnissen bei einem AG wiederholt preisrelevante Gewichtsdifferenzen oder Maßabweichungen festgestellt, ist nox berechtigt, den AG unter angemessener Fristsetzung zur Sicherstellung korrekter Gewichtsangaben/Maßangaben aufzufordern. Kommt der AG dem nicht, oder nicht vollständig nach, ist nox berechtigt, das Dauerschuldverhältnis außerordentlich zu kündigen. In den Fällen, in denen kein Gewicht oder Maße pro Packstück angegeben ist (z.B. fehlende Datenübertragung) gelten diese Bestimmungen entsprechend. Soweit nox diese Packstücke befördert und nicht verwiegen oder messen sollte, wird ein Gewicht von 35 Kilogramm als Grundlage für die Berechnung des Frachtentgeltes verwendet.
7) Bei sporadischem Versand muss die elektronische Avisierung der Sendungen an nox durch den AG erfolgen. Die Packstücke müssen i.d.R. ab 14:00 Uhr des Abholtages zur Abholung bereitstehen. Ansonsten kann durch nox die Einhaltung der vereinbarten Zustellfrist (gemäß Ziffer 6.1) nicht gewährleistet werden. In Dauerschuldverhältnissen gelten die zwischen den Parteien jeweilig vereinbarten Abhol-Uhrzeiten.
8) Jedes Packstück ist verpflichtend mit einem von nox zur Verfügung gestellten nox-Standardlabel zu versehen. Dieses Label wird im Rahmen der Online-Erfassung der Sendungen über das von nox bereitgestellte System automatisch erstellt und ist zwingend für das jeweilige Packstück zu verwenden. Bei der Nutzung eines Electronic Data Interchange (EDI) in Verbindung mit dem System von nox wird das Versandlabel ebenfalls durch das nox-System erzeugt und ist als verbindliches Versandlabel zu nutzen. Verwendet der Auftraggeber (AG) ein eigenes EDI-System zur Erstellung von Versandlabeln, stellt nox im Rahmen der Implementierung eine Schnittstellenbeschreibung bereit, die alle erforderlichen technischen und inhaltlichen Vorgaben enthält. Auf Grundlage dieser Vorgaben hat der AG ein nox-Standardlabel zu erzeugen, das den von nox vorgegebenen Spezifikationen vollständig entspricht. Ein Versand ohne Verwendung des nox-Standardlabels ist nicht zulässig.
9) Der AG hat sicherzustellen, dass jedes Packstück mit einem nox-eigenen Standardlabel versehen ist. Packstücke ohne ein solches Label sind von der Beförderung ausgeschlossen. nox ist berechtigt, diese Packstücke aus dem Beförderungsprozess auszuschließen und sie dem AG auf dessen Kosten und Risiko zurückzusenden, sofern sie nicht anhand anderer erkenn-barer Sendungsdaten nachträglich von nox oder dem Transportpartner korrekt gelabelt werden können. In diesem Fall trägt der AG die hierfür entstehenden Aufwendungen. Wird trotz fehlender Labelung ausnahmsweise eine Beförderung durchgeführt, gelten etwaige vereinbarte Zustellfristen als aufgehoben, da nox zunächst die ordnungsgemäße Etikettierung und Zuordnung sicherstellen muss.
10) Auf jedem Packstück darf ausschließlich das für den konkreten Transport erforderliche nox-Standardlabel angebracht sein. Alle anderen Label sind vor Übergabe an nox zu entfernen. Darüber hinaus sind die Packstücke mit den üblichen Handlingkennzeichen und Symbolen zu versehen.
11) Eine Stornierung des Auftrages durch den AG gemäß § 415 HGB nach Übergabe der Sendung an nox bzw. den beauftragten Transportpartner ist nur bis spätestens 17:00 Uhr am Tag der Abholung zulässig und muss schriftlich bei nox eingehen.
12) Packstücke, deren Gewicht 100 Kilogramm brutto bzw. deren Einzelmaße 3,20 Meter Länge oder 1,20 Meter Breite oder 1,50 Meter Höhe überschreiten, sind bis um 12:00 Uhr des Abholtages ausdrücklich per E-Mail mit einem Schwergutavis (über nox-Niederlassungen zu beziehen) anzumelden. Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist nox berechtigt, für diese Sendungen zuzüglich zur Fracht einen Zuschlag (siehe Übersicht Preise und Leistungen unter https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) zu berechnen. Muss zur Beförderung eines solchen Packstückes seitens nox ein gesonderter Transport (Sonderfahrt) beauftragt werden, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen von nox eine Bestätigung über die Übernahme der Sonderfahrtskosten zu übermitteln. nox ist berechtigt, die Sonderfahrtskosten zuzüglich einer Aufwandspauschale (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) zu berechnen. Laufzeitzusagen gelten für diese Packstücke nicht.
13) Bei Packstücken mit einem Bruttogewicht von mehr als 100 Kilogramm hat der AG auf seine Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Entladehilfsmittel am Ablieferort Sorge zu tragen.
14) Werden durch den AG die Sendungsdaten fehlerhaft, nicht rechtzeitig vor Übernahme der angemeldeten Packstücke, nicht, und/oder nicht vollständig (siehe hierzu auch Punkt 2.2 und 2.5 der AGB) elektronisch übermittelt, wird eine Gebühr (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) erhoben. Liegen die Daten innerhalb von 3 Tagen nach Transportantritt immer noch nicht vollständig und korrekt vor, wird eine zusätzliche Pauschale (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) bis zur finalen Klärung erhoben. Sofern die vollständigen Sendungsdaten bei Übernahme der Packstücke nicht vorliegen, behält nox sich das Recht vor, vom Transport der betroffenen Packstücke abzusehen. Sofern nox trotzdem befördert, gilt die vereinbarte Zustellfrist nicht, da nox die Möglichkeit zur Prüfung und Klärung haben muss.
15) Definition frachtpflichtiges Gewicht: bei nox kommt das maximale Gewicht aus tatsächlichem Gewicht und Volumengewicht pro Packstück zur Abrechnung. Die Berechnung für innerdeutsche Sendungen wird auf Basis 1 cbm = 150 kg (Volumenfaktor) durchgeführt. Bei internationalem Verkehr in definierte Länder kann der Volumenfaktor abweichen. Eine Übersicht stellt nox auf Verlangen zur Verfügung. nox fertigt grundsätzlich „Frei Haus"-Sendungen ab. „Unfrei"-Sendungen sind individuell zu vereinbaren und nur national möglich. Falls nox einem solchen Auftrag zustimmt, ist dies ausdrücklich auf dem Auftrag zu deklarieren. nox ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Entgelt bei dem Empfänger einzuziehen. Der AG bleibt stets zur Zahlung des Entgeltes gegenüber nox verpflichtet.
16) Der AG ist für eine transportgerechte, sichere und gesetzeskonforme Transportverpackung der Packstücke verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung anwendbarer Kennzeichnungs-, Verpackungs-, Hersteller-, Registrierungs-, Rücknahme- oder sonstiger produkt- bzw. verpackungsrechtlicher Pflichten. Kundeneigene Mehrwegverpackungen können in den nox-Prozess integriert werden, sofern sie operativ handhabbar sind; die rechtliche und technische Konformität der Verpackung der Packstücke verbleibt beim AG. Soweit nox im Einzelfall zusätzliche Transportverpackungen, insbesondere Stretchfolie, zur Transport- oder Ladungssicherung einsetzt, werden Rückgabeort, Rücknahmeprozess und Kostentragung hierfür, soweit gesetzlich zulässig, gesondert vereinbart. Der Kunde stellt sicher, dass beim Empfänger anfallende Verpackungsmaterialien ordnungsgemäß gesam-melt und einer Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

3. ergänzend zu ADSp, Ziffer 3 Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung; Informationspflichten, besondere Güterarten
1) Gefährliche und besondere Güterarten
Die Beförderung von Gütern, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften (z. B. ADR, GGVSEB) sind, ist nur nach vorheriger Absprache mit nox zulässig. Nähere Informationen sowie Hinweise zum Transport von nox akzeptierten Gefahrgütern sind im Gefahrgut-Leitfaden enthalten (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/). nox behält sich vor, die Beförderung gefährlicher Güter abzulehnen. Sofern nox der Beförderung von gefährlichen Gütern zustimmt, ist der AG verpflichtet, ein ADR-Beförderungspapier (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) zu erstellen und die Sendung zu avisieren. Eine separate Übergabe von Packstück (Gefahrgut) und Beförderungspapier an nox bzw. den beauftragten Transportpartner ist vom AG sicherzustellen. Für begrenzten Mengen (Limited Quantities - LQ) muss, neben der separaten Bereitstellung, eine Information über die Bruttomasse an den Transportpartner erfolgen.
nox übernimmt keine Beförderung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsrechts, unabhängig davon, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt, es sei denn, die Beförderung wurde vor Übergabe der Sendung ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Auftraggeber sichert zu, dass die übergebenen Güter keine Abfälle darstellen oder dass sämtliche abfallrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere Anzeige-, Erlaubnis-, Nachweis-, Begleitpapier- und Registerpflichten, vollständig erfüllt sind. Retouren, Austauschsendun-gen, Rückführungen, Altteile, gebrauchte Batterien oder Akkus, Elektroaltgeräte, leere Toner, gebrauchte Verpackungen oder sonstige Rücknahmeströme dürfen nur übergeben werden, sofern sie keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsrechts darstellen oder nox die Be-förderung nach vorheriger Prüfung ausdrücklich schriftlich freigegeben hat.
2) Von der Beförderung ausgeschlossene Güter
nox übernimmt keine Aufträge, die sich auf folgende Güter beziehen: Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Konfliktmaterialien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Ausschreibungsunterlagen; lebende Tiere und lebende Pflanzen, leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren (soweit individualrechtlich nicht anders vereinbart) sowie sterbliche Überreste, Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen, Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern würden, Sendungen im Rahmen der internationalen Luftfracht, deren Inhalte von der ICAO (International Civil Aviation Organization), der IATA (International Air Transport Association) oder einer zuständigen Behörde oder von anderen Organisationen mit einem Beförderungsausschluss oder Auflagen belegt worden sind, ebenso der Transport von gefährlichen Abfällen, Feuerwerkskörpern, Munition und anderen ähnlichen Komponenten. Die Beförderung von tierischem Sperma ist nur nach vorheriger Absprache mit nox zulässig.

4. ergänzend zu ADSp, Ziffer 4 Rechte und Pflichten des Spediteurs
Prüfung des Transportgutes/Inspektionsrecht
nox ist grundsätzlich nicht zur Prüfung geschlossener Behältnisse oder verpackter Packstücke verpflichtet, behält sich aber vor, Packstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen. nox ist insbesondere auch zur Öffnung und Prüfung eines Packstückes berechtigt, falls begründete Zweifel an der Richtigkeit des vom AG angegebenen Warenwertes bestehen.

5. ergänzend zu ADSp, Ziffer 5 Kontaktperson, elektronische Kommunikation und Dokumente
Datenschutz
1) nox ist berechtigt, die Daten des AG, Versenders und des Empfängers bzw. von deren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, die nox im Zusammenhang mit den von nox zu erbringenden Leistungen erhält, für die Zwecke der Leistungserbringung zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten und falls erforderlich an die Transportpartner weiterzuleiten.
2) Im Falle von Zustellungen von Sendungen in Abwesenheit des Empfängers hat nox ein berechtigtes Interesse an der Anfertigung und Speicherung von Fotos über den Zustellvorgang. Dabei wird die Abgabe des Pakets an der vereinbarten Zustelladresse mittels Fotos dokumentiert. Dabei gewährleistet nox, dass ausschließlich das Paket und der unmittelbare Bereich des Ablageorts fotografiert wird. Nox wird besondere Sorgfalt darauf verwendet, dass auf den Fotografien keine personenbezogenen Daten des Empfängers oder Dritter, die dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, erkennbar sind. Dies umfasst, aber ist nicht beschränkt auf, Namen, Adressen, Gesichter oder Kfz-Kennzeichen. Ebenso wird nox darauf verzichten, die abgelieferte Sendung in einer Weise zu fotografieren, die die Erkennbarkeit der Räumlichkeiten des Empfängers oder angrenzender Bereiche ermöglicht. Ziel der Fotografie ist ausschließlich die Dokumentation der ordnungsgemäßen Ablage des Pakets am vereinbarten Ort, ohne dass darüberhinausgehende Informationen erfasst werden. nox stellt sicher, dass die Erstellung, Speicherung und Verarbeitung der Fotodokumentation in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, erfolgt. Jegliche Nutzung der Fotografien zu anderen als den in diesem Paragraphen genannten Zwecken ist untersagt. Diese Fotos werden zu Beweiszwecken während der allgemeinen Verjährungsfrist gespeichert. Im Einzelfall können Zustellfotos nach vorheriger Prüfung und gesonderter Vereinbarung berechtigten Interessenten zur Verfügung gestellt werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweisen und der Übermittlung keine gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen oder schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Zustellfotos besteht nicht.
3) nox ist berechtigt, zur Planung, Durchführung, Steuerung, Dokumentation und Weiterentwicklung der vereinbarten Leistungen digitale, automatisierte und KI-gestützte Systeme einzusetzen. Der Einsatz solcher Systeme begründet keinen Anspruch des AG auf Nutzung bestimmter Systeme, Anwendungen oder technischer Verfahren. Ebenso besteht kein Anspruch auf Offenlegung von Systemen, Modellen, Algorithmen, Auswertungslogiken, Betriebs- oder Netzwerkdaten oder sonstigem Know-how von nox, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Soweit gesetzliche Informations-, Transparenz-, Zugangs- oder Bereitstellungspflichten im Zusammenhang mit KI-gestützten Systemen oder Daten, insbesondere nach dem EU AI Act oder dem EU Data Act, anwendbar sind, bleiben diese unberührt und nox erfüllt diese im gesetzlich gebotenen Umfang. Eine weitergehende Unterstützung des AG bei der Erfüllung eigener Pflichten erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.
4) Der AG ist verpflichtet, bei der Nutzung von Systemen, Portalen, Schnittstellen und sonstigen digitalen Anwendungen von nox angemessene Sorgfalt walten zu lassen und Handlungen zu unterlassen, die die Sicherheit, Integrität, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der IT-Systeme, Schnittstellen, Daten oder Sicherheitsmaßnahmen von nox beeinträchtigen oder gefährden können. Der AG stellt insbesondere sicher, dass übermittelte Daten, Dateien oder Schnittstellenanbindungen keine Schadsoftware, manipulierten Inhalte oder sonstigen sicherheitsgefährdenden Elemente enthalten. Sicherheitsrelevante Vorfälle, Fehlfunktionen oder der Verdacht eines unbefugten Zugriffs im Zusammenhang mit der Nutzung von nox-Systemen sind nox unverzüglich mitzuteilen. Als sicherheitsrelevante Vorfälle gelten insbesondere erkannte oder naheliegende Anhaltspunkte für unbefugte Zugriffe, Datenmanipulationen, Malware-befall oder sonstige Beeinträchtigungen der Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von IT-Systemen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der nox-Systeme stehen. nox ist berechtigt, Zugänge, Schnittstellen oder einzelne Funktionen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies zur Abwehr von IT-Sicherheitsrisiken, zur Sicherung des Betriebs oder zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist.

6. ergänzend zu ADSp, Ziffer 13 Ablieferung
Zustellung
1) Die Zustellung im Nachtexpress erfolgt, nach der Abholung am nächsten Tag inklusive Feiertagen, von Dienstag bis Samstag in der Regel bis 8:00 Uhr morgens und, soweit nicht anders vereinbart, in Abwesenheit des Empfängers und sofern eine Bereitstellung der Sendung gemäß Ziffer 2.7 pünktlich erfolgt ist.
2) Die Zustellung der Sendung erfolgt in der Weise, dass nox diese auf einem oder Empfänger bestimmten Platz abstellt. Die Bestimmung des Abstellplatzes erfolgt ausschließlich über das Online-Abstellplatz-Tool www.ready2nox.de.
3) Handelt es sich dabei nicht um ein ausreichend großes und diebstahlsicheres Ablieferdepot bzw. ist dieses nicht zugänglich, so übernimmt nox keine Haftung für Verspätungen oder Verluste. nox ist aufgrund der dem Auftrag zu Grunde liegenden Eilbedürftigkeit berechtigt, die Sendung beim Empfänger abzustellen. nox wird von der Zustellung nur dann absehen, wenn dies in derartigen Fällen vereinbart ist oder ein derart evidentes Verlustrisiko besteht, dass die Eilbedürftigkeit offensichtlich zurücktreten muss.
4) Der AG ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der jeweilige Empfänger vor der ersten Belieferung ein Ablieferdepot vorhält und eine Abstellplatzbeschreibung über das Online-Abstellplatz-Tool an nox übermittelt.
5) Der AG ist in diesem Zusammenhang ferner verpflichtet, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Ablieferung ohne Ablieferdepot und ohne Abstellplatzbeschreibung durch Ablegen an der Empfängeradresse erfolgen kann. Das erhöhte Verlustrisiko, das dadurch entsteht, dass kein Ablieferdepot zur Verfügung steht, trägt der AG.
6) Die im Falle der Nichtablieferung aufgrund eines evidenten Verlustrisikos erforderliche Rückführung der Sendung zum AG erfolgt auf Kosten des AG. Wird eine Sendung retourniert, da kein Ablieferdepot zur Verfügung stand, haftet nox nicht für Schäden, die aus einer verspäteten Ablieferung entstehen.
7) Einmal durch eine Abstellplatzbeschreibung vereinbarte Ablieferdepots oder benannte Plätze sind so lange als Abstell-/Zustellort vereinbart, bis der Empfänger nox eine anders lautende Weisung über das Online-Abstellplatz-Tool erteilt. Mit dem Abstellen des Packstückes im Ablieferdepot, am vereinbarten Abstellplatz oder dem Ablegen gilt die Sendung als abgeliefert.
8) nox darf die Zustellung auch durch ein elektronisches Ablieferprotokoll (Scanning) oder Begleitpapier vom beauftragten Transportpartner nachweisen oder mittels eines manuellen Eintrages in das Sendungsverfolgungssystem, falls und soweit die Ablieferung zuvor vom beauftragten Transportpartner ihr gegenüber telefonisch bestätigt wurde. nox sendet dem AG den veranlassten Abliefernachweis gegen Gebühr (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) auf Verlangen in Kopie per E-Mail zu. Die Packstücke sind vom Versender mit Barcodes zu versehen, die an den Schnittstellen der Logistikkette bei nox gescannt werden. Bei Abholung erfolgt die Übergabe gegen unterschriftliche Empfangsquittung. Der jeweils letzte Scanvorgang erfolgt - je nach Land - bei der Zustellung am Empfänger-Abstellplatz. Die Daten werden - je nach Land - via GPS in das System von nox übertragen und stehen zeitnah zur Abfrage über das Internet zur Verfügung.
9) Abweichungen von den vorstehenden Regel-Zustellzeiten sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.
10) Für die Zustellung von Sendungen auf Nord- und Ostseeinseln wird ein Aufschlag (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) berechnet. Laufzeitzusagen gelten für diese Packstücke nicht.
11) Internationaler Verkehr/Versand ist nur nach vorheriger Absprache mit nox zulässig.

7. ergänzend zu ADSp, Ziffer 16 Vergütung
Tarife und Zahlungsbedingungen/Preisanpassung
1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preise, Gebühren und Zuschläge. nox sendet die entsprechenden Übersichten auf Verlangen zu.
2) Falls und soweit nox und der AG nichts anderes vereinbart haben, gilt für Preiserhöhungen in Dauerschuldverhältnissen Folgendes: Erhöhen sich die Transportkosten der nox (nachfolgend „Preiserhöhung"), wird nox den AG über die Preiserhöhung informieren und dessen Zustimmung dafür einholen. Sollte innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Preiserhöhungsmitteilung keine Einigung darüber zwischen den Parteien zustande kommen, so sind beide Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zur Kündigung des Dauerschuldverhältnisses berechtigt. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass sich dadurch die Transportkosten der nox insgesamt um mindestens 1 % und/oder die jeweilige Einzelkostenposition um mindestens 3 % jeweils gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhöhen.
3) Die in diesen AGB in Bezug genommenen Zuschläge, Gebühren und Aufwandspauschalen in der Preisliste „Preise und Leistungen" ausgewiesene Sätze werden durch die jeweils gültige, unter https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/ veröffentlichte Fassung der Preisliste bestimmt. nox ist berechtigt, diese Sätze anzupassen, soweit dies durch eine Veränderung der zugrundeliegenden direkten oder indirekten Kosten gerechtfertigt ist. Anpassungen werden dem AG mindestens 30 Kalendertage vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt oder durch eine entsprechend datierte Aktualisierung der Preisliste „Preise und Leistungen" unter gleichzeitiger Information des AG bekanntgegeben. Die Mitteilung enthält die geänderten Sätze und den Stichtag. Es gilt Ziffer 7.2 entsprechend.
4) Änderungen der Marktdynamik und Verfügbarkeit von Frachtkapazitäten werden durch regelmäßige Preisanpassungen berücksichtigt. Ebenso ist ein vorübergehender Zuschlag möglich, der es uns ermöglicht, Betriebskostensteigerungen aufgrund einer Notsituation, die außerhalb der Kontrolle von nox liegt, zu decken.
5) Bei falschen Angaben im Speditionsauftrag oder weil der Empfänger einer „Unfrei"-Sendung die Zahlung verweigert, wird eine neue Rechnung gegen Gebühr (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/) erstellt. Hinzufügen von Speditionsaufträgen/Frachtbriefen erfolgt gegen eine Gebühr pro Anlage (siehe https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/).

8. ergänzend zu ADSp, Ziffer 21 Versicherung des Gutes. bis Ziffer 29 Auftraggeberhaftung
Haftung/ Schadenanzeige
1) nox weist ausdrücklich darauf hin, dass die Haftung für Güter- und Verspätungsschäden nach diesen AGB, den ADSp und z.T. auch nach den gesetzlichen Bestimmungen beschränkt ist und empfiehlt daher den Abschluss einer geeigneten Transportversicherung.
2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Haftungsregelungen der ADSp.
3) **Abweichend von Ziffer 23.1.1. ADSp ist die Haftung von nox in den dort genannten Fällen auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm beschränkt. Der AG wird darauf hingewiesen, dass dieser Haftungshöchstbetrag geringer als der gesetzliche Haftungshöchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm ist.**
4) Alle Reklamationen sowie Schäden im Rahmen des Nachtexpress müssen vom AG, Versender oder vom Empfänger bis spätestens 12:00 Uhr am Auslieferтag, im Rahmen des Tagexpress bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetags der Zustellung, in Textform mit Beschreibung der Reklamation und Details zum Schaden entsprechend angezeigt werden. Ist bei Nachtexpress der Auslieferтag oder bei Tagexpress der Folgetag der Zustellung ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Meldefrist bis 12:00 Uhr am nächsten Werktag. Je nach Empfangsland können ggf. abweichende Bedingungen gelten. Die Meldungen können über das nox Portal erfolgen. Allgemeine Vorbehalte sind nicht ausreichend. Wird keine Schadensmeldung innerhalb der genannten Meldefrist vorgenommen, sind Haftungsansprüche gegen nox ausgeschlossen. Beschädigt gemeldete Güter sind zur Besichtigung und Rückführung mit der ursprünglichen Transportverpackung durch nox und/oder einen Beauftragten bereitzuhalten, ansonsten besteht keine Haftung von nox für die gemeldete Beschädigung.
5) Erhält nox für die Abholung und/oder Zustellung von Sendungen einen Schlüssel oder Ähnliches zum Zugang zu einem gesicherten Depot, ist die Haftung bei Verlust der Schlüssel oder sonstigen Schäden begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250,00 € je Schlüssel. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Der AG wird darauf hingewiesen, dass die übergebenen Schlüssel ausschließlich zur Öffnung des bereitgestellten Nachtdepots geeignet sein dürfen. nox übernimmt keine Haftung für Schlüssel für Schließanlagen oder für solche Schlüssel mit denen sonstige Räume wie Betriebsräume oder Werkstätten geöffnet werden können.
6) Der Auftraggeber stellt nox von sämtlichen Schäden, Kosten, Aufwendungen, Bußgeldern, Gebühren und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers entstehen, insbesondere durch falsch deklarierten, nicht deklarierten, unzulässigen oder unzureichend verpackten Sendungen entstehen. Dies umfasst insbesondere Kosten für Feuerwehr, Sicherungsmaßnahmen, Dekontamination, Reinigung, Entsorgung, Vernichtung, Rückführung, Lagerung, Sonderhandling, Behördenmaßnahmen und externe Gutachter.